

24.10.96

G

Verordnung**des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus Mauretanien****A. Zielsetzung**

Verlängerung des durch Dringlichkeitsverordnung über das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus Mauretanien vom 25. Mai 1996 (BAHz. S. 6289), geändert durch die Verordnung vom 31. Juli 1996 (BAHz. S. 8917) erlassenen Inverkehrbringensverbotes.

B. Lösung

Streichung der zeitlichen Befristung der Dringlichkeitsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Auswirkungen auf den Haushalt der Länder sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Durch die Verordnung werden die geringfügigen Marktbeschränkungen, die bereits durch die Dringlichkeitsverordnung geschaffen wurden, fortgeschrieben. Auswirkungen auf die Wirtschaft, insbesondere auch auf

mittelständische Unternehmen, sind daher nicht zu erwarten. Da es sich bei den von dem Inverkehrbringensverbot betroffenen Lebensmitteln um solche handelt, die nur in verschwindend geringem Anteil am Warenkorb in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt sind, sind Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

24.10.96

G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus Mauretanien

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 02 - Le 105/96

Bonn, den 23. Oktober 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über
das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus
Mauretanien

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen
aus Mauretanien
Vom 1996**

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

§ 4 Satz 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus Mauretanien vom 25. Mai 1996 (BAHz. S. 6289), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Juli 1996 (BAHz. S. 8917), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Gesundheit

Begründung:

Mit der Entscheidung 96/293/EG der Kommission vom 30. April 1996 über bestimmte Schutzmaßnahmen bezüglich aus Mauretanien stammender Fischereierzeugnisse war ein Einfuhrverbot für diese Lebensmittel erlassen worden. Diese Entscheidung ist durch die Dringlichkeitsverordnung über das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus Mauretanien vom 25. Mai 1996 (BAnz. S. 6289) in deutsches Recht umgesetzt worden.

Durch die Entscheidung 96/426/EG der Kommission vom 28. Juni 1996 zur Änderung der Entscheidung 96/293/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen bezüglich aus Mauretanien stammender Fischereierzeugnisse ist die Entscheidung 96/293/EG dahingehend gelockert worden, daß nur noch die Einfuhr von aus Mauretanien stammenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken in jeglicher Form verboten bleibt. Diese Entscheidung ist durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus Mauretanien vom 31. Juli 1996 (BAnz. S. 8917) in deutsches Recht umgesetzt worden.

Die Verordnung über das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus Mauretanien tritt am 8. Dezember 1996 außer Kraft. Da jedoch die Entscheidungen der Kommission nicht befristet sind, muß die Dringlichkeitsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden. Dies geschieht mit der vorliegenden Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus Mauretanien.

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Auswirkungen auf den Haushalt der Länder sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch die Verordnung werden die geringfügigen Marktbeschränkungen, die bereits durch die Dringlichkeitsverordnung geschaffen wurden, fortgeschrieben. Auswirkungen auf die Wirtschaft, insbesondere auch auf mittelständische Unternehmen, sind daher nicht zu erwarten. Da es sich bei den von dem Inverkehrbringensverbot betroffenen Lebensmitteln um solche handelt, die nur in verschwindend geringem Anteil am Warenkorb in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt sind, sind Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache **795/96** (Beschluß)

29.11.96

Beschluß des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus Mauretanien

Der Bundesrat hat in seiner 706. Sitzung am 29. November 1996 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.